

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 16.06.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9	Bezeichnung der Vorlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen		Datum: 18.06.2021
Vorlage-Nr: VO/0195/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	29.06.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Werbegemeinschaft Wegberg e. V. beantragte am 11.06.2021 gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) für das Jahr 2021 einen verkaufsoffenen Sonntag am 29.08.2021.

Der verkaufsoffene Sonntag soll mit folgender Veranstaltung stattfinden:

Angebot einer Streetfoodgastronomie auf dem Rathausplatz und einem Krammarkt in der Fußgängerzone. Die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen an die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die Industrie- und Handelskammer sowie an die Handwerkskammer wurden am 15.06.2021 verschickt. Die ausstehenden Stellungnahmen werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Nach Satz 2 Nummer 1 liegt ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Dabei muss es sich nicht um gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen handeln. Bei dem verkaufsoffenen Sonntag 29.08.2021 ist die Veranstaltung, "Streetfood – Festival" geplant, die das öffentliche Interesse rechtfertigt.

Das Gastronomieangebot besteht aus 18-20 Imbissständen/-wagen und aus einem Getränkestand, sowie aus einer Bühne für weitere Aktivitäten. Insgesamt wird die Fläche den gesamten Rathausplatz einnehmen. Der Krammarkt will mit kleinen Ständen die Hauptstraße beleben. Die Verkaufsöffnung wird wie im Jahr 2019 auf die 25 Verkaufsstellen in der Wegberger Fußgängerzone, Hauptstraße, Passage Alt-Berk, An der Gracht, Karmelitergasse und Rathausplatz beschränkt sein. Hier ist die räumliche Nähe zwischen Veranstaltungsort und Geschäften nachweisbar gegeben. Die Quadratmeterfläche der geöffneten Geschäfte ist zudem kleiner als die gesamte Veranstaltungsfläche der Veranstaltung. Die Geschäfte sind in der Woche nur mäßig besucht. All diese Aktivitäten zusammen, lassen eine Besucherresonanz von 1500 bis zu 2000 Besuchern täglich erwarten. Dies lässt die eindeutige Prognose zu, dass das bevorstehende Programm mehr Besucher anzieht, als es die offenen Verkaufsstellen ohne eine Anlassveranstaltung tun würden. Die Veranstaltung findet immer nur unter den an diesem Tag geltenden Coronavorschriften statt.

Das Öffentliche Interesse ist gegeben, da die Veranstaltung die Attraktivität der Stadt Wegberg steigert und den Zusammenhalt der Bürgerschaft fördert.

Die Veranstaltung im Gastronomiebereich sowie die Festsetzung von kleineren Märkten ist durch die Coronaschutzverordnung derzeit wieder erlaubt. Im Hinblick auf die Veranstaltung ist anzumerken, dass diese nur unter den an diesem Tag geltenden Coronavorschriften stattfinden wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt den Erlass der folgenden Ordnungsbehördlichen Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020, wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vomfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen, in den nachfolgend aufgeführten Straßen, dürfen am Sonntag, dem 29.08.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Wegberger Fußgängerzone, 41844 Wegberg auf der Hauptstraße, Passage Alt-Berk, An der Gracht, Karmelitergasse und Rathausplatz.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Anlage/n:

Antrag der Werbegemeinschaft zum verkaufsoffenen Sonntag am 29.08.2021

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter
FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

WERBEGEMEINSCHAFT WEGBERG E.V.

SEIT 1950

Werbegemeinschaft Wegberg e.V. Hauptstraße 47 41844 Wegberg

Herrn
Ulrich Schulz
Stadt Wegberg
Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Wegberg, 11.06.2021

Antrag auf Genehmigung des Streetfood-Festivals vom 27.08. – 29.08.2021 und eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.08.2021

Sehr geehrter Herr Schulz,

hiermit beantragt die Werbegemeinschaft Wegberg die Durchführung des 2. Wegberger Streetfood-Festivals in der Wegberger Innenstadt am 27.08.2021 von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr, am 28.08.2021 von 14:00 bis 22:00 Uhr und am 29.08.2021 von 11:00 bis 20:00 Uhr.

Das Streetfood-Festival wird aus ca. 20 Imbissständen/-wagen bestehen und aus einem großen Getränkestand so wie aus einer Bühne.

Darüber hinaus beantragen wir einen verkaufsoffenen Sonntag mit Krammarkt gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) für den 29.08.2021 von 13:00 – 18:00 Uhr.

Sowohl für das Streetfood-Festival als auch für den verkaufsoffenen Sonntag mit Krammarkt gelten dann die Regeln der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona Schutzverordnung.

Für die Betreiber von mobilen Verkaufsständen von Lebensmitteln sind anliegende Vorschriften strikt einzuhalten.

Die Werbegemeinschaft sieht mit der Ladenöffnung eine ergänzende Wirkung, die Innenstadt weiter zu beleben. Das Ziel soll es sein, den Leerständen der Innenstadt sowie der Abwanderung von Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern aktiv entgegen zu wirken.

Für alle Einzelhändler und Einzelhändlerinnen ist ein solcher Tag, an welchem die Innenstadt deutlich belebter ist als an „normalen“ Werktagen, eine große Möglichkeit sich präsentieren zu können und aufgrund dessen neue Kunden zu gewinnen.

Dies wiederum begrüßt die Werbegemeinschaft, da es ihr Ziel ist, die Attraktivität der Innenstadt weiter zu erhöhen.

So ist für alle Gewerbebetreibenden ein solcher Tag, an welchem das Event klar im Vordergrund steht und so zahlreiche Besucher angelockt werden sowohl aus Wegberg, als auch aus

Nachbarkommunen eine schöne Möglichkeit ihre Waren erfolgreich anbieten zu können.

-2-

Anschrift: Werbegemeinschaft Wegberg e.V.
Hauptstraße 47 · 41844 Wegberg
Telefon: 0 24 34 / 9699765
Internet: www.werbegemeinschaft-wegberg.de
E-Mail: info@werbegemeinschaft-wegberg.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE66 3125 1220 0009 0167 00 • BIC: WELADED1ERK
Volksbank Mönchengladbach eG
IBAN: DE22 3106 0517 7103 0390 15 • BIC: GENODE33MRB

Vorsitzender:
Frank van Beekum
Schriftführer:
Michael Küsters
Kassierer:
Carsten Herold

Explizit soll die Geschäftsöffnung auf die Innenstadt begrenzt bleiben, demzufolge der Hauptstraße (mit den Seitenstraßen: Passage Alt Berk, Rathausplatz und Karmelitergasse).

Bei Rückfragen steht Ihnen die Werbegemeinschaft Wegberg gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Küsters

Michael Küsters
Schriftführer

Anlage:

Hygienevorschriften Aussteller

Anschrift: Werbegemeinschaft Wegberg e.V.
Hauptstraße 47 · 41844 Wegberg
Telefon: 0 24 34 / 9699765
Internet: www.werbegemeinschaft-wegberg.de
E-Mail: info@werbegemeinschaft-wegberg.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE66 3125 1220 0009 0167 00 • BIC: WELADED1ERK
Volksbank Mönchengladbach eG
IBAN: DE22 3106 0517 7103 0390 15 • BIC: GENODED1MRB

Vorsitzender:
Frank van Beekum
Schriftführer:
Michael Küsters
Kassierer:
Carsten Herold

Hygienevorschriften

Was ist bei mobilen Verkaufsständen zu beachten?!

- Der Standplatz muss befestigt sein.
- Wände, Decken und Böden müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein.
- Lebensmittel sind vor Witterungseinflüssen und Schädlingen zu schützen (z.B. durch Abdeckung der Lebensmittel)
- Offene Lebensmittel sind im Kundenbereich abzudecken (Spuck- und Hustenschutz).
- Abfall und Abwasser sind so schnell wie möglich aus dem Zubereitungs- und Verkaufsraum zu entfernen.
- Zusatzstoffe und Allergene sind dem Verbraucher kenntlich zu machen (Schild bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung)
- Temperaturkontrollen und ggf.-dokumentationen von Kühl- und Warmhalteeinrichtungen sind durchzuführen.
- Beim Umgang mit offenen Lebensmitteln sind Nagellack, künstliche Nägel sowie Rauchen nicht gestattet.
- Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln und abgeben, müssen saubere Kleidung, erforderlichenfalls Schutzkleidung, Hygienhandschuhe sowie Geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.
- Bei Speisen, die aus Warmhalteeinrichtungen ausgegeben werden, muss immer eine Produkttemperatur von 65°C eingehalten werden.
- Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz sein.
- Verkaufsstände, an denen kein Spuck- und Hustenschutz angebracht ist und nicht genügend Sicherheitsabstand zum Kunden gewährleistet ist, haben die Verkäufer auch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Flächen, die von den Kunden berührt und angefasst werden, muss der Verkäufer stets reinigen und desinfizieren.